OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552394/13/KH/GSc

Datum:
Linz, 8. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der M GmbH & Co KG, vertreten durch N GmbH, x, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 18. Mai 2022, GZ: AUWR-2020-748686/19-Fra, betreffend einen Feststellungsantrag nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Mai 2022, GZ: AUWR-2020-748686/19-Fra, wurde über den Feststellungsantrag der M GmbH & Co KG (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) vom 22. November 2021 gemäß § 6 AWG 2002 wie folgt abgesprochen:

I.
Der Antrag der Bf auf Feststellung, ob der von der Antragstellerin auf den Grundstücken X1, X2, X3 und X4, je KG E, seit dem 1.10.2010 bis zum Ende der Maßnahmen im Jahr 2013 eingesetzten Bodenaushub aufgrund einer zulässigen Verwertung, gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 das Abfallende erreicht hat und somit mit der Vornahme der Einbringung kein Abfall im Sinne des AWG 2002 mehr ist, wird abgewiesen.

II.
Auf Antrag der Bf wird festgestellt,

1.
Eine Teilmenge von 13.917,05 m³, hinsichtlich derer keine grundlegende Charakterisierung vorliegt und welche auch nicht der Kleinmengenregelung des Bundesabfallwirtschaftsplans 2006 unterliegt, stellt aufgrund der zum Zeitpunkt des Einbaus nicht nachgewiesen Materialqualität, Abfall im Sinne des AWG 2002 dar.

2.
jene Teilmenge von 6.923,71 m³, hinsichtlich derer grundlegende Charakterisierung gemäß dem Bundesabfallwirtschaftsplänen 2006 und 2011 vorliegen, stellt aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der damit nachgewiesenen zulässigen Verwertung seit dem Einbau keinen Abfall im Sinne des § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 dar,

3.
jene Teilmenge von 7.179,34 m³, die sich aus den 9.320,24 m³ abzüglich 2.140,9 m³ ergeben, hinsichtlich derer zulässige Abfallinformationen anhand der Kleinmengenregelungen des Bundesabfallwirtschaftsplans 2006 vorliegen, stellt aufgrund der nachgewiesenen zulässigen Verwertung seit dem Einbau keinen Abfall im Sinne des § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 dar.

III.
Soweit sich der Antrag auf jene Teilmenge von 3.100 m³ bezieht, welche für die Errichtung eines zulässigen Lärm- und Sichtschutzwalles, außerhalb der für die verfahrensgegenständliche Verfüllung maßgeblichen Projektsgrenzen, umgelagert wurde und daher von der beurteilungsgegenständlichen Verfüllmenge von 31.120,09 m³ abzuziehen ist, wird der Antrag auf Feststellung zurückgewiesen.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde zum Spruchpunkt II.1. grob zusammengefasst aus, dass für die Beurteilung der – für den Eintritt des Abfallendes erforderlichen – Zulässigkeit der Verwertung des Materials im Einbauzeitraum von 1. Oktober 2010 bis Ende 2013 die fachlichen Vorgaben der Bundesabfallwirtschaftspläne (in Folge: BAWP) 2006 und 2011 für Bodenaushub heranzuziehen seien. Auf Grundlage dieser Vorgaben habe der abfalltechnische Amtssachverständige (in Folge: ASV) festgestellt, dass für die Teilmenge von 13.917,05 m³ keine Nachweise iSd BAWP 2006 und 2011 vom Einbauzeitpunkt vorliegen würden, weshalb kein Abfallende eingetreten sei.

I.2. Gegen Spruchpunkt II.1. dieses Bescheids erhob die Bf mit Eingabe vom 17. Juni 2022 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, dass qualitativ nur auf „Erdaushub“ (und nicht auf „Bodenaushubmaterial“) abzustellen sei, dass diese Materialqualität (und sogar jene von Bodenaushub) eingehalten bzw. nachgewiesen worden sei und, dass der Einbau des Materials rechtskonform erfolgt sei. Es seien daher sämtliche Voraussetzungen für den Eintritt des Abfallendes hinsichtlich der gegenständlichen Teilmenge gegeben.

Es wurde neben der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid im Sinne des Beschwerdebegehrens abzuändern, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Juli 2022 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 16. März 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Rahmen der Verhandlung erstattete der abfalltechnische ASV eine Gutachtensergänzung. Von der Bf wurde bekannt gegeben, dass das Beschwerdevorbringen zur – aus den naturschutzrechtlichen Bewilligungen abgeleiteten – geforderten Materialqualität („Erdaushub“) nicht aufrechterhalten wird.

I.5. Mit Schreiben vom 16. Mai 2023 teilte der abfalltechnische ASV mit, dass die im Zuge der ergänzenden Untersuchungen für die Verdachtsfläche-Altablagerung „M Grube“ (gemäß § 13 ALSAG) vom 16. Juni 2015 entnommenen, für den gegenständlichen Fall relevanten Feststoffproben aufgrund des eingeschränkten Parameterumfangs keine Zuordnung zu einer Qualitätsklasse nach dem BAWP zuließen.

I.6. Im Rahmen des zum vorgenannten Schreiben gewährten Parteiengehörs nahm die Bf mit Schreiben vom 13. Juni 2023 dahingehend Stellung, dass im vorliegenden Fall ausschließlich nur mehr eine Rechtsfrage zu klären sei. Es wurde

im Wesentlichen auf das bisherige Beschwerdevorbringen verwiesen und, sofern es das erkennende Gericht für entscheidungswesentlich ansehe, die neuerliche Untersuchung der Bohrprofile aus den Rammkernbohrungen vom 16. Juni 2015 als Beweis für die entsprechende Materialqualität angeboten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, in die Beschwerde sowie in die BAWP 2006 und 2011, Einholung einer Gutachtensergänzung des abfalltechnischen ASV, Beischaffung der abfallwirtschafts- und naturschutzrechtlichen Genehmigung einer Bodenaushubdeponie u.a. auf einem der gegenständlichen Grundstücke vom 9. März 2016 sowie der – in anderen behördlichen Verfahren – vom abfalltechnischen ASV erstatteten Gutachten vom 1. August 2013 und vom 23. März 2015 und mittels Befragung der beiden Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 16. März 2023. Von der seitens der Bf angebotenen neuerlichen Untersuchung der Bohrprofile aus den Rammkernbohrungen vom 16. Juni 2015 konnte mangels Relevanz für das gegenständliche Verfahren abgesehen werden (siehe dazu in der rechtlichen Beurteilung).

Die Ausführungen des abfalltechnischen ASV in der mündlichen Verhandlung waren schlüssig und nachvollziehbar und bildeten eine konsistente Ergänzung zu den von ihm bislang im gegenständlichen Behördenverfahren erstatteten gutachterlichen Stellungnahmen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Mit Eingabe vom 22. November 2021 beantragte die Bf gemäß § 6 AWG 2002 die Feststellung der Nichtabfalleigenschaft (auch) der gegenständlichen Teilmenge von 13.917,05 m³ des im Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis Ende 2013 auf den Grundstücken Nrn. X1, X2, X3 und X4, je KG E, eingebauten Bodenaushubmaterials.

II.2.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29. Oktober 2007, GZ: N10-303-2007, wurde der Bf die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung einer geländegestaltenden Maßnahme auf den gegenständlichen Grundstücken Nrn. X1, X2, X3 und X4, je KG E, erteilt. Der Zweck des bewilligten Projekts bestand darin, zum einen Schüttraum für die Ablagerung von Erdaushubmaterial aus Baustellen im Einzugsgebiet (Kanalneubau X) zu schaffen und zum anderen mit der Ablagerung einen gleichmäßigen Böschungsverlauf auf der betroffenen, unebenen Fläche zu erreichen, um eine leichtere landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu ermöglichen. Auf einer Fläche von

ca. 13.000 m² sollte Erdaushubmaterial im Ausmaß von ca. 20.000 m³ in einer maximalen Höhe von 3,5 m abgelagert werden.
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29. Jänner 2009, GZ: N10-442-2008, wurde die Fertigstellungsfrist bis 31. Dezember 2009 verlängert. Mit Eingabe vom 23. Dezember 2009 ersuchte die Bf um erneute Verlängerung dieser Frist bis 31. Dezember 2010. In weiterer Folge beantragte die Bf die naturschutzrechtliche Bewilligung eines Erweiterungsprojekts.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. Juni 2010, GZ: N10-174-2010, wurde der Bf die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der vorgenannten Geländekorrektur auf denselben Grundstücken zum selben Zweck erteilt. Nunmehr sollte auf einer Fläche von ca. 21.000 m² zusätzlich ca. 30.000 m³ Erdaushubmaterial in einer Höhe von 3,5 bis 4 m abgelagert werden, wobei die Umsetzung in zwei Abschnitten erfolgen sollte.
Die Fertigstellung des Abschnitts I auf den Grundstücken Nrn. X2, X3, X4 und im östlichen Bereich des Grundstücks Nr. X1, je KG E, wurde innerhalb der – verlängerten – Fertigstellungsfrist (bis 30. September 2010) angezeigt.
Die für den Abschnitt II, der zur Gänze (mittig) auf dem Grundstück Nr. X1 situiert ist, festgelegte Fertigstellungsfrist ist am 30. Juni 2011 abgelaufen.

Mit Eingabe vom 30. Juni 2011 beantragte die Bf die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die umfassende Neuprojektierung der Geländekorrektur auf dem gegenständlichen Grundstück Nr. X1 und auf den nicht gegenständlichen Grundstücken Nrn. X5, X6, X7, X8, X9, X10 und X11, je KG E. Der Zweck dieses Projekts lag in der Neuausführung des Gesamtausmaßes der überhöht bzw. zu steil angeschütteten bisherigen und neuen Ablagerungen zugunsten einer besseren landwirtschaftlichen Nutzung.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Mai 2013, GZ: UR-2013-11671/7-Di/Hn, wurde gemäß § 6 Abs. 6 AWG 2002 festgestellt, dass das projektierte Vorhaben als Bodenaushubdeponie der Genehmigungspflicht nach § 37 AWG 2002 unterliegt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. März 2016, GZ: AUWR-2013-313942/87-Di/Bö, wurde der Bf die abfallwirtschaftsrechtliche (Spruchpunkt I.) und auch die naturschutzrechtliche Bewilligung (Spruchpunkt IV.) für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie unter 100.000 m³ auf den Grundstücken Nrn. X1, X6, X7, X8, X9 und X11, je KG E, erteilt.

II.2.3. Im Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis Ende 2013 wurde von der Bf auf den Grundstücken Nrn. X1, X2, X3 und X4, je KG E, Bodenaushub von verschiedenen Baustellen im Gesamtausmaß von 13.917,05 m³ zwecks Geländeanpassung von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingebracht. In den naturschutzrechtlich bewilligten Projekten war vorgesehen, dass die Bodenrekultivierung mit

standorteigenem Material (zwischenzeitig abgetragener Ober- und Zwischenboden) und die Untergrundverfüllung mit dem angelieferten, standortfremden Bodenaushubmaterial erfolgen sollte.

II.2.4. Im gegenständlichen Einbauzeitraum waren der BAWP 2006 von Oktober 2010 bis Mai 2011 und anschließend der BAWP 2011 von Juni 2011 bis Ende 2013 gültig. Aus fachlicher Sicht war (und ist) der jeweils aktuelle BAWP zum jeweiligen Zeitpunkt der Einbringung als Stand der Technik anzusehen.

Nach den insoweit inhaltsgleichen Begriffsdefinitionen des BAWP 2006 und des BAWP 2011 war Bodenaushubmaterial Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, sofern der Anteil an bodenfremden (anorganischen) Bestandteilen nicht mehr als 5 % des Volumens beträgt und auch der Anteil organischer Abfälle bzw. organischer bodenfremder Bestandteile im geringfügigen Bereich (nach BAWP 2011 unter 1 % des Volumens) liegt.

II.2.5. Nach dem im gegenständlichen Einbauzeitraum aktuellen Stand der Technik (BAWP 2006 und 2011) konnte nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial (ohne weitere Vorbehandlung oder Aufbereitung) im Zuge von Rekultivierungs- oder Untergrundverfüllungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden (bei der Rekultivierungsschicht handelte es sich um die durchwurzelbare Schicht; nach BAWP 2011 bis maximal 2 m Tiefe). Voraussetzung dafür war die Einhaltung bestimmter Qualitätskriterien (Schadstoffgehalte, Auslaugverhalten), um sowohl die Funktion des Bodens zu gewährleisten, als auch schädliche Wirkungen des Bodens auf Pflanzen oder ins Grundwasser zu verhindern. Je nachdem, ob bzw. welche Grenzwerte eingehalten wurden, konnte das nicht verunreinigte Bodenaushubmaterial einer bestimmten Qualitätsklasse zugeordnet werden.

Im Hinblick auf die Hintanhaltung von Beeinträchtigungen umweltrelevanter Schutzgüter waren für den gegenständlichen Zweck einer Geländeanpassung (insb. Untergrundverfüllung) von landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Maßgabe der BAWP 2006 und 2011 zumindest die Qualitätsklassen A1, A2, A2-G oder – im Sonderfall einer vergleichbaren erhöhten Hintergrundbelastung der betroffenen Fläche – BA erforderlich. Die Einsatzmöglichkeiten dieser Qualitätsklassen stellten sich wie folgt dar:

Klasse	BAWP 2006	BAWP 2011
A1	kann beinahe uneingeschränkt, bspw auch für landwirtschaftliche Rekultivierungsschicht eingesetzt werden	kann für landwirtschaftliche Rekultivierungsschicht und u.U. auch für Untergrundverfüllung eingesetzt werden
A2	kann für Untergrundverfüllung eingesetzt werden; auch für landwirtschaftliche Rekultivierungsschicht, wenn dauerhaft eine landwirtschaftliche Verwendung dieser Fläche sowie eine Verfütterung der darauf wachsenden Pflanzendecke mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist	kann für Untergrundverfüllung (ausgenommen im und unmittelbar über dem Grundwasser) eingesetzt werden; auch für landwirtschaftliche Rekultivierungsschicht, wenn eine landwirtschaftliche Verwendung dieser Fläche sowie eine Verfütterung der darauf wachsenden Pflanzendecke mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann
A2-G	wie A2 und kann zusätzlich im Grundwasserschwankungsbereich eingesetzt werden	wie A2 und kann zusätzlich im und unmittelbar über dem Grundwasser eingesetzt werden
BA	kann für landwirtschaftliche Rekultivierungsschicht oder Untergrundverfüllung in Bereichen vergleichbarer Belastungssituation in Abstimmung mit den Behörden eingesetzt werden	kann für landwirtschaftliche Rekultivierungsschicht oder Untergrundverfüllung in Bereichen vergleichbarer Belastungssituation in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Abfallbehörde eingesetzt werden

II.2.6. Die Zuordnung zu den einzelnen Qualitätsklassen war davon abhängig, ob bzw. welche der in den BAWP 2006 und 2011 festgelegten Grenzwerte (Schadstoffgehalt, Auslaugverhalten, etc.) das zum Einbau beabsichtigte Bodenaushubmaterial einhalten konnte. Die Bestimmung dieser Werte erfolgte durch analytische Untersuchungen. Das Ergebnis dieser analytischen Untersuchungen zum Zweck des Nachweises, dass im Zeitpunkt der Einbringung die für den jeweiligen Zweck geforderte Qualitätsklasse eingehalten und somit das Bodenaushubmaterial in umweltgerechter Weise einer Verwertung zugeführt wurde, war in einem sog. Beurteilungsnachweis darzustellen. In diesen wurden die Ergebnisse der Untersuchungen bzw. der grundlegenden Charakterisierung dokumentiert (nach BAWP 2011 war für das Material eine grundlegende Charakterisierung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen).

An sog. Kleinmengen wurden aus fachlicher Sicht geringere Anforderungen gestellt. Nach Maßgabe der BAWP 2006 und 2011 lag eine solche Kleinmenge im

Wesentlichen dann vor, wenn das bei einem Bauvorhaben insgesamt anfallende Bodenaushubmaterial maximal 2.000 t betrug und auf Basis der Beurteilung der Herkunft des Bodenaushubs (Vornutzung bzw. lokale Belastungssituation) und der visuellen Kontrolle beim Aushub keine Verunreinigung zu vermuten war bzw. wahrgenommen wurde. Für diese Kleinmengen aus unbedenklichen Bereichen war eine analytische Untersuchung nicht erforderlich; es genügte als Nachweis eine sog. Abfallinformation, in der der Aushub zu beschreiben und die visuelle Kontrolle zu bestätigen waren.
Diese Erleichterung beim Nachweis wurde mit dem BAWP 2011 auf jene Kleinmengen beschränkt, die bei Vorhaben, wo insgesamt maximal 2.000 t Aushubmaterial als Rekultivierungsschicht oder zur Untergrundverfüllung eingebaut wurden, eingesetzt wurden.

Die gegenständlich (u.a.) eingebaute Teilmenge von 13.917,05 m³ enthält weder Kleinmengen iSd BAWP 2006 (die beiden Anlieferungen aus dem Bauvorhaben „LWS X“ sind – weil von derselben Baustelle – zusammenzuzählen und übersteigen damit die Schwelle einer Kleinbaustelle von 2.000 t) noch iSd BAWP 2011 (beim gegenständlichen Vorhaben wurden wesentlich mehr als 2.000 t Aushubmaterial als Rekultivierungsschicht oder zur Untergrundverfüllung eingebaut).
Für die einzelnen, die Schwellen der Kleinmenge jeweils überschreitenden Aushubmengen wurden weder Beurteilungsnachweise (Dokumentation grundlegender Charakterisierung mit analytischer Untersuchung) noch andere, gleichwertige Nachweise für die Einhaltung der fachlich geforderten Materialqualitäten A1, A2, A2-G oder BA zum Einbauzeitpunkt vorgelegt.

II.2.7. Ob die Schadstoffgrenzwerte der geforderten Qualitätsklassen für Bodenaushubmaterial (A1, A2, A2-G oder BA) von den einzelnen Abfallchargen (der gegenständlichen Teilmenge) zum Einbauzeitpunkt eingehalten wurden, kann nachträglich, insb. ca. 9 bis 13 Jahre nach der Einbringung, nicht mehr festgestellt werden. Zum einen können sich insbesondere die Gehalte an eluierbaren Schadstoffen (u.a. Kohlenwasserstoffe) mit der Zeit verändern (Eluierung der Schadstoffe durch zutretende Niederschlags- und/oder Oberflächenwässer), zum anderen wurden die Materialien im Zuge des Einbaus miteinander – und mit anderen, nicht gegenständlichen Chargen – vermischt, wodurch eine gesonderte Überprüfung erschwert bzw. unmöglich gemacht wurde.

Aus fachlicher Sicht kann eine nachträgliche Beprobung und chemische Untersuchung des eingebauten, vermischten Materials nur als Abschätzung dienen, ob zum Zeitpunkt der jeweiligen Probenahme – und nicht zum Zeitpunkt des Einbaus – Grenzwertüberschreitungen in Bezug auf die gegenständlich relevanten Qualitätsklassen des BAWP vorlagen.

Die im Rahmen der Untersuchung der Verdachtsfläche-Altablagerung „M Grube“ im Jahr 2015 mittels Rammkernbohrungen gezogenen Proben können, soweit sie

für das gegenständliche Verfahren relevant sind (drei Proben aus den Rammkernbohrungen 4 und 5 von insgesamt 64 Feststoffproben aus 13 Rammkernbohrungen) können aufgrund des untersuchten, nicht den Vorgaben des BAWP entsprechenden Parameterumfangs für die Untersuchung von Bodenaushubmaterial (keine Untersuchung des Eluatgehalts) nicht einer Qualitätsklasse zugeordnet werden (Abschlussbericht der GEO RISK Environmental Services GmbH vom 16. Juni 2015).

Die im Rahmen einer flächenhaften Beprobung der gegenständlichen Geländekorrekturen am 28. Jänner 2021 entnommenen Proben, die nach den Vorgaben des aktuellen BAWP bzw. der DVO 2008 einer chemischen Untersuchung unterzogen wurden, wiesen die Qualitätsklasse A1 von Bodenaushubmaterial (siehe oben) auf (Prüfbericht der OÖ. Boden- und Baustoffprüfstelle vom 9. Februar 2021).

II.2.8. In der Verhandlungsschrift vom 1. August 2013, zu den GZ: UR96-14-2013, N10-303-2007, N10-442-2008 und N10-174-2010, führte der abfalltechnische ASV zusammengefasst aus, dass hinsichtlich des Überprüfungsgegenstandes aus abfalltechnischer Sicht festzustellen sei, ob die in den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheiden vorgeschriebene Materialqualität (ausschließlich einwandfreier, nicht kontaminierter Erdaushub) im Zuge der durchgeführten geländegestaltenden Maßnahme eingehalten wurde, dass zur Überprüfung der BAWP herangezogen wurde, dass stichprobenartig in die seitens der Bf vorgelegten Aufzeichnungen Einsicht genommen wurde, dass in vorhandene Gesamtbeurteilungen bzw. Beurteilungsnachweise Einsicht genommen wurde und die darin angeführten Materialqualitäten den Vorgaben des BAWP entsprechen, wobei aus abfalltechnischer Sicht abschließend von ihm festgehalten wurde, dass eingebrachten Bodenaushubmaterialien den naturschutzrechtlichen Vorschreibungen der oben zitierten Bescheide entsprechen.

In der gutachterlichen Stellungnahme vom 23. März 2015, zur GZ: N10-229-2011, führte der abfalltechnische ASV unter Verweis auf die Stellungnahme vom 1. August 2013 aus, dass aus abfalltechnischer Sicht derzeit keine Maßnahmen erforderlich sind.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln, insb. aus den gutachterlichen Stellungnahmen des abfalltechnischen ASV vom 8. März 2021, vom 1. Dezember 2021 und vom 16. März 2023. Die Sachlage wurde von der Bf nicht bestritten; vielmehr hob sie in der mündlichen Verhandlung am 16. März 2023 den weitreichenden Umfang des Ermittlungsverfahrens hervor und teilte mit, dass der Sachverhalt ihrer Ansicht nach ausreichend ermittelt wurde, zumal die gegenständliche Beschwerde einzig von der Lösung einer Rechtsfrage abhänge.

Anhand der von der Bf vorgelegten Unterlagen konnte nicht abschließend festgestellt werden, inwieweit die gegenständlichen Bodenaushubmaterialien im Einbauzeitraum entweder für Untergrundverfüllungen oder für Rekultivierungsschichten eingesetzt wurden. Bei projektgemäßer Ausführung der beiden naturschutzrechtlich bewilligten Vorhaben aus 2007 und 2010 ist von einem gänzlichen Einsatz im Bereich der Untergrundverfüllung auszugehen. Eine nähere Feststellung konnte jedoch ohnehin unterbleiben, zumal auch für die für Untergrundverfüllungen geforderten Qualitätsklassen keine entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden.

Bei den BAWP 2006 und 2011 handelte es sich um technische Vorschriften, die den Charakter eines Regelwerks mit der Wirkung eines objektivierten, generellen Gutachtens haben, das gegebenenfalls durch ein fachliches Gegengutachten widerlegt werden konnte (frühere stRsp vor Inkrafttreten des § 15 Abs. 4a AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019 am 1. August 2019, vgl. etwa VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153). Die Bf ist den fachlichen, den Stand der Technik abbildenden Vorgaben der beiden vorgenannten BAWP nicht entgegengetreten.

Die Umrechnung von Tonnen in m³ erfolgte mit dem vom ASV festgestellten und nachvollziehbar begründeten Umrechnungsfaktor von 2,86.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zum Prüfungsumfang:

III.1. Eingangs ist festzuhalten, dass die Bf ausschließlich den Spruchpunkt II.1. des gegenständlichen Bescheids vom 18. Mai 2022 bekämpft, weshalb sich die Prüfbefugnis des erkennenden Gerichts gemäß § 27 VwGVG auf diesen von den übrigen Spruchpunkten trennbaren, selbständigen Abspruch beschränkt.

Im Rahmen dieses Prüfungsumfangs beantragt die Bf gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 die Feststellung der (von der belangten Behörde verneinten) Nichtabfalleigenschaft der Teilmenge von 13.917,05 m³ des im Zeitraum von 1. Oktober 2010 bis Ende 2013 zwecks Geländeverfüllung auf den Grundstücken Nrn. X1, X2, X3 und X4, je KG E, eingebauten Bodenaushubmaterials. Dieses Feststellungsbegehren stützt sich auf die Behauptung, dass die besagte Teilmenge, die sich aus mehreren Anlieferungen von verschiedenen Baustellen zusammensetzt, mit der Einbringung in die Grundstücke einer zulässigen Verwertung zugeführt worden sei und damit das Abfallende nach § 5 Abs. 1 AWG 2002 erreicht habe.

Mit diesen Ausführungen in ihrem Antrag vom 22. November 2021 hat die Bf den Feststellungsgegenstand definiert, d.h. es ist ausschließlich zu prüfen (und

festzustellen), ob die Abfalleigenschaft des näher beschriebenen und verorteten Bodenaushubmaterials infolge seiner Verwendung zur Geländeanpassung geendet hat, denn in dem auf Antrag eingeleiteten Verfahren nach § 6 Abs. 1 AWG 2002 ist Gegenstand einer Feststellung die Sache in jener Form, die der Antragsteller zum Gegenstand dieser Feststellung gemacht wissen will (vgl. VwGH 04.07.2001, 99/07/0177, zur Vorgängerbestimmung des § 4 AWG 1990).

Bei der Beurteilung dieses Feststellungsgegenstands hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung grundsätzlich an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (stRsp, vgl. etwa VwGH 15.12.2022, Ra 2022/07/0212). Im Hinblick auf die zeitlich eingeschränkte Komponente des Feststellungsgegenstands ist jedoch die im vorgebrachten Einbauzeitraum von 2010 bis 2013 in Geltung gestandene Rechtslage – und soweit damit untrennbar verknüpft der jeweilige Stand der Technik – anzuwenden (so auch in den antragsbedürftigen Feststellungsverfahren nach § 10 Abs. 1 Z 1 ALSAG, vgl. etwa VwGH 26.04.2018, Ra 2017/16/0143).

Zur Abfalleigenschaft vor der Verwertung:

III.2. Den weiteren Ausführungen ist voranzustellen, dass es sich bei den gegenständlichen Bodenaushubmengen im Gesamtausmaß von 13.917,05 m³ bis zu deren Einbau im Zeitraum von 1. Oktober 2010 bis Ende 2013 unbestritten um Abfall iSd AWG 2002 handelte. Nach § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 idF vor und nach der AWG-Novelle 2010 waren (und sind) Abfälle bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat. Vor dem Inkrafttreten der AWG-Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 9/2011) am 16. Februar 2011 setzte par. cit. zusätzlich voraus, dass die bewegliche Sache unter die in (den damals in Geltung stehenden) Anhang 1 angeführten Gruppen fiel.

Im vorliegenden Fall stellte das angelieferte Bodenaushubmaterial bei der Ablagerung auf den Grundstücken unzweifelhaft eine bewegliche Sache iSd § 293 ABGB dar (vgl. etwa VwGH 24.04.2018, Ra 2018/05/0034) und konnte Bodenaushub der Gruppe Q 16 des Anhangs 1 des AWG 2002 idF vor der AWG-Novelle 2010 zugeordnet werden (vgl. näher dazu VwGH 28.04.2005, 2003/07/0017). Mit der Fortschaffung dieses Aushubmaterials von den verschiedenen Baustellen ging eine – für die Qualifikation als Abfall ausreichende – Entledigungsabsicht der Vorbesitzer, und zwar der jeweiligen Bauherrn bzw. Bauführer, einher (stRsp; vgl. zuletzt VwGH 02.02.2023, Ra 2022/13/0045, mit zahlreichen Judikaturhinweisen; 25.02.2009, 2008/07/0182), weshalb die gegenständliche Teilmenge von 13.917,05 m³ bis zum Einbau zwecks Geländeverfüllung jedenfalls den (subjektiven) Abfallbegriff des § 2 Abs. 1 (Z 1) AWG 2002 idF vor und nach der AWG-Novelle 2010 erfüllte.

Zum Ende der Abfalleigenschaft:

III.3. Ausgehend von der unstrittigen Abfalleigenschaft stellt sich in weiterer Folge die Frage, ob durch zwischenzeitig getätigte zulässige Verwertungsmaßnahmen das Abfallende iSd § 5 AWG 2002 eingetreten ist. Als eine solche Maßnahme gilt es im vorliegenden Fall die von der Bf in ihrem Feststellungsbegehren vorgebrachte Verfüllung der verschiedenen Bodenaushubmengen im Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis Ende 2013 zu prüfen. Die für den Eintritt des Abfallendes erforderliche Zulässigkeit dieser Verwertungsmaßnahme ist, wie bereits ausgeführt, nach den zum Einbauzeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften und angewendetem Stand der Technik zu beurteilen.

III.4. Da der Abfallbegriff des ALSAG gemäß § 2 Abs. 4 ALSAG idF BGBl. I Nr. 71/2003 nach der Absicht des Gesetzgebers (vgl. RV BlgNR 59 XXII. GP, 307) zur Gänze an den Abfallbegriff des AWG 2002 angepasst wurde, wird in der rechtlichen Beurteilung fallweise auch auf die diesbezügliche, in Feststellungsverfahren nach § 10 Abs. 1 Z 1 ALSAG ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Abfallende nach § 5 AWG 2002 zurückgegriffen.

III.5. Im Verfüllungszeitraum von 1. Oktober 2010 bis Ende 2013 wurde das AWG 2002 mehrmals novelliert, wobei jedoch die im vorliegenden Fall relevanten (Teile der) Bestimmungen nicht geändert wurden. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften, auf die in weiterer Folge einheitlich mit dem Kürzel „aF“ (alte Fassung) Bezug genommen wird, lauten wie folgt:

§ 5 Abs. 1 (erster Satz) AWG 2002 in den im Einbauzeitraum geltenden Fassungen BGBl. I Nr. 102/2002 (StF), BGBl. I Nr. 9/2011 (AWG-Novelle 2010, in Kraft ab 16. Februar 2011) und BGBl. I Nr. 103/2013 (AWG-Novelle Industrieemissionen, in Kraft ab 21. Juni 2013) lautet im relevanten Auszug:

„§ 5. (1) Soweit eine Verordnung […] nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden. […]“

§ 2 Abs. 4 Z 1 AWG 2002 in den im Einbauzeitraum geltenden Fassungen BGBl. I Nr. 43/2007 (AWG-Novelle 2007), BGBl. I Nr. 9/2011 (AWG-Novelle 2010, in Kraft ab 16. Februar 2011) und BGBl. I Nr. 103/2013 (AWG-Novelle Industrieemissionen, in Kraft ab 21. Juni 2013) normiert:

„§ 2. (1) […]
(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
1. “Altstoffe”
a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,
um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.“

Der infolge der AWG-Novelle 2010 neu geschaffene § 15 Abs. 4a AWG 2002 in den im Einbauzeitraum geltenden Fassungen BGBl. I Nr. 9/2011 (AWG-Novelle 2010, in Kraft ab 16. Februar 2011) und BGBl. I Nr. 103/2013 (AWG-Novelle Industrieemissionen, in Kraft ab 21. Juni 2013) regelt:

„§ 15. (1) […]
(4a) Eine Verwertung ist nur zulässig, wenn der betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist und keine Schutzgüter (im Sinne von § 1 Abs. 3) durch diesen Einsatz beeinträchtigt werden können, sowie durch diese Maßnahme nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird."

III.6. Voraussetzung für das Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz AWG 2002 aF ist, dass es sich bei dem in Frage stehenden Material um einen Altstoff iSd § 2 Abs. 4 Z 1 AWG 2002 aF handelt. Von einem Altstoff im Sinne dieser Bestimmung kann nur dann gesprochen werden, wenn die Abfälle einer nachweislichen zulässigen Verwertung zugeführt werden (vgl. etwa VwGH 25.02.2009, 2008/07/0182; 26.02.2015, 2012/07/0123). Eine zulässige Verwertung setzt voraus, dass die betreffende Sache für den beabsichtigten Zweck unbedenklich einsetzbar ist und keine umweltrelevanten Schutzgüter durch die Verwertungsmaßnahme beeinträchtigt werden (vgl. VwGH 25.06.2001, 2000/07/0280; 21.10.2004, 2004/07/0153). Diese und weitere in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs für die Zulässigkeit einer Verwertung etablierte Voraussetzungen wurden schließlich mit dem am 16. Februar 2011 in Kraft getretenen § 15 Abs. 4a AWG 2002 idF der AWG-Novelle 2010 in Gesetzestext gegossen (vgl. ausführlich dazu RV BlgNR 1005 XXIV.GP, 21; dort wird auch das nachfolgende Prüfschema am Beispiel der Verfüllung skizziert, siehe dazu nächster Absatz). Aus dem jeweiligen Entscheidungsdatum der oben zitierten höchstgerichtlichen Judikatur ergibt sich, dass eine Beurteilung der Materialqualität (Unbedenklichkeit) entgegen den Behauptungen der Bf nicht erst seit der AWG-Novelle 2010, sondern auch schon zu Beginn der Geländeverfüllungen am 1. Oktober 2010 – und sohin im gesamten Einbauzeitraum – rechtlich geboten war. Von einer Ungleichbehandlung des vor und nach dem Inkrafttreten des § 15 Abs. 4a AWG 2002 aF eingebrachten Aushubmaterials kann daher keine Rede sein.

Im gegenständlichen Zeitraum von 1. Oktober 2010 bis Ende 2013 stellte somit eine Verfüllung eine zulässige Verwertungsmaßnahme dar, wenn

1) diese Verfüllung einem entsprechenden Zweck dient und das für diesen Zweck unbedingt erforderliche Ausmaß an Abfall nicht überschritten wird,
2) eine bestimmte Materialqualität eingehalten und auch nachgewiesen wird, und
3) die Maßnahme im Einklang mit der Rechtsordnung erfolgt.

Nur bei kumulativem Vorliegen aller Voraussetzungen ist die Verwertung zulässig und damit das Abfallende nach § 5 AWG 2002 aF eingetreten. Im vorliegenden Fall stützte die belangte Behörde die Feststellung der Nichtabfalleigenschaft wesentlich auf den mangelnden Nachweis der geforderten Materialqualität.

III.7. Wie bereits ausgeführt, setzt eine zulässige Verwertung voraus, dass die betreffende Sache für den beabsichtigten Zweck unbedenklich einsetzbar ist und keine umweltrelevanten Schutzgüter durch die Verwertungsmaßnahme beeinträchtigt werden (vgl. VwGH 25.06.2001, 2000/07/0280; § 15 Abs. 4a AWG 2002 idF AWG 2002-Novelle 2010). Aus dieser Vorgabe resultiert u.a. die Voraussetzung, die – für den jeweiligen Zweck – erforderliche Materialqualität einzuhalten und nachzuweisen.

III.7.1. Entsprechende fachliche Vorgaben für die Frage der geforderten Materialqualität fanden sich im gegenständlichen Einbauzeitraum weder in generellen Rechtsvorschriften noch konnten sie aus Auflagen von naturschutzrechtlichen Bewilligungen, die andere Schutzzwecke verfolgen und denen abfallrechtliche Termini fremd sind, abgeleitet werden; hinsichtlich der offenkundigen Irrelevanz von Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlichen Bescheiden für die gegenständlich zu beurteilende Frage der erforderlichen Materialqualität wurde das diesbezügliche Vorbringen von der Bf (Stichwort „Erdaushub“) seit der mündlichen Verhandlung vom 16. März 2023 ohnehin nicht mehr weiter aufrechterhalten.

Für die Frage der Materialqualität gilt es daher auf den im Einbauzeitraum aktuellen Stand der Technik zurückzugreifen, der in den gemäß § 8 AWG 2002 erlassenen, in jenem Zeitraum rechtlich (noch) nicht verbindlichen BAWP 2006 und BAWP 2011 abgebildet war. Von dieser Vorgangsweise ist offenkundig auch der Gesetzgeber selbst ausgegangen, der in den Materialien zur AWG-Novelle 2010 hinsichtlich des Prüfkriteriums der Materialqualität ausdrücklich auf den Stand der Technik in den BAWP hinweist (siehe RV BlgNR 1005 XXIV.GP, 21).

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, diente die Geländeverfüllung dem Zweck, auf den betroffenen Flächen eine leichtere landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu ermöglichen. Nach Maßgabe des im Einbauzeitraum aktuellen Stands der Technik (BAWP 2006 und 2011) war für den Zweck der Geländeanpassung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (unabhängig davon, ob als Rekultivierungsschicht oder als Untergrundverfüllung) jedenfalls Bodenaushubmaterial erforderlich, das die Schadstoffgrenzwerte der Qualitätsklassen A1, A2, A2-G oder BA einhielt.

III.7.2. Im Hinblick auf den seit der Einbringung verstrichenen Zeitraum von ca. 9 bis 13 Jahren kann die Einhaltung der geforderten Materialqualität zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nur mit entsprechenden Dokumentationen aus der Zeit der

Einbringung nachgewiesen werden. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass nach dem damaligen Stand der Technik für die gegenständlichen, nicht unter die Kleinmengenregelung des BAWP 2006 fallenden Bodenaushubmengen sog. Beurteilungsnachweise erforderlich waren, die eine grundlegende Charakterisierung bzw. analytische Untersuchung des Materials und sohin zuverlässig die Einhaltung der für den Umweltschutz relevanten Schadstoffgehalte dokumentierten. Derartige qualifizierte (gleichwertige) Nachweise aus der Zeit vor dem jeweiligen Einbau wurden von der Bf – unbestritten – nicht vorgelegt.

Zudem scheidet auch eine nachträgliche Erstellung und Vorlage von solchen Nachweisen für den Einbauzeitpunkt aus, da die Einhaltung der in den BAWP 2006 und 2011 festgelegten Schadstoffgrenzwerte zum Zeitpunkt der Einbringung durch die einzelnen eingebauten Aushubmengen infolge der Vermengung und der Veränderung von Gehalten eluierbarer Schadstoffe (durch Gewässereinwirkungen) nachträglich nicht mehr festgestellt werden kann. Eine nachträgliche Beprobung (nach dem Parameterumfang der BAWP) des vermischten, mitunter „ausgewaschenen“ Gesamtgemenges lässt daher keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die Qualität der einzelnen Anlieferungen zu.

III.7.3. In ihrer Beschwerde wendet die Bf jedoch ein, dass die erforderliche Materialqualität bereits mehrfach auf andere Art und Weise unter Beweis gestellt worden sei. Dazu werden zum einen frühere gutachterliche Stellungnahmen des abfalltechnischen ASV und zum anderen Ergebnisse von nach der Geländeanpassung durchgeführten Überprüfungen vorgelegt.

III.7.4. Dem Einwand der Bf, der abfalltechnische ASV habe in seinen gutachterlichen Stellungnahmen vom 1. August 2013 und vom 23. März 2015 die Einhaltung der nach den BAWP geforderten Materialqualität festgestellt, ist zu entgegnen, dass diese Stellungnahmen unter gänzlich anderen Prämissen, nämlich im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der im Sachverhalt genannten naturschutzrechtlichen Bewilligungen, erstattet wurden. Wie sich aus der Verhandlungsschrift vom 1. August 2013 ergibt, hat der abfalltechnische ASV dabei in die vorgelegten Aufzeichnungen nur stichprobenartig Einsicht genommen, wobei angesichts der mehrfachen Nachreichung von Nachweisen im gegenständlichen behördlichen Feststellungsverfahren auch die Frage nach der Vollständigkeit der damals vorgelegten Unterlagen aufzuwerfen ist. Im Hinblick auf den sohin eingeschränkten Umfang der damals für den ASV möglichen Einsichtnahme liegt es auf der Hand, dass im Rahmen jener Begutachtungen eine vollständige und detaillierte Überprüfung aller für die Geländeanpassungen eingesetzten Bodenaushubmengen, einschließlich der gegenständlich relevanten Teilmenge, nicht stattgefunden haben kann.

III.7.5. Die Bf konnte unbestritten die erforderliche Qualität der einzeln eingebauten Aushubmengen zum Zeitpunkt der Einbringung nicht nachweisen.

Abgesehen davon wendet die Bf unter Verweis auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Februar 2015, 2012/07/0123, ein, dass auch der nachträgliche Nachweis der Unbedenklichkeit des vermischten Materials, sohin zum jeweiligen Zeitpunkt der Probenahme, ausreichend sei. Einen solchen Nachweis hat die Bf bspw mit dem Prüfbericht aus 2021 (Qualitätsklasse A1 im Rahmen der flächenhaften Beprobung der gesamten, auf den gegenständlichen Grundstücken eingebauten Aushubmenge) vorgelegt.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts ist allerdings im vorliegenden Fall eine ex-post Beurteilung des eingebauten Materials nicht ausreichend. Nach der Intention des Gesetzgebers (siehe oben) soll bei der Verfüllung zum Zweck des Schutzes der Umwelt eine bestimmte Materialqualität eingehalten und nachgewiesen werden. Dazu wurden im gegenständlichen Einbauzeitraum in den BAWP 2006 und 2011 fachliche Kriterien festgelegt, bei deren nachweislicher Einhaltung keine Bedenken am Einbau des Bodenaushubmaterials bestehen. Werden die erforderlichen chemischen Untersuchungen und ihre Dokumentation unterlassen, kann in Fällen von umfangreichen Geländeverfüllungen – wie hier – nachträglich nicht mehr beurteilt werden, ob die Einbringung der einzelnen Chargen für die umweltrelevanten Schutzgüter unbedenklich war. Würde man nunmehr die Auffassung der Bf vertreten, wonach auch die nachträgliche Feststellung der Unbedenklichkeit des Gesamtgemenges ausreiche, wäre die Bf gegenüber anderen Antragstellern nach § 6 Abs. 1 Z 1 AWG 2002, die entsprechende analytische Untersuchungen vor dem Einbau des Materials vorgenommen und dokumentiert haben, unsachlich bevorteilt: Zum einen würde die Zulässigkeit einer nachträglichen stichprobenartigen Überprüfung eines vermischten Gesamtgemenges einer Umgehung des Vermischungsverbots des § 15 Abs. 2 (Z 2) AWG 2002 gleichkommen und zum anderen könnte nicht ausgeschlossen werden, dass allfällige im Zeitpunkt der Einbringung bestehende Überschreitungen der für den Umweltschutz relevanten Schadstoffgrenzwerte im Verlauf des Jahrzehntes durch natürliche Prozesse abgebaut bzw. „ausgewaschen“ werden, wodurch eine ursprünglich unzulässige Verwertungsmaßnahme auf diesem Weg zu einer zulässigen würde.

Der nachträgliche Nachweis der Unbedenklichkeit zum Zeitpunkt der Probenahme ist daher nach Ansicht des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die umweltrelevanten Schutzgüter, die schon im Zeitpunkt der Einbringung vor nicht nachgewiesenermaßen unbedenklichen Materialien geschützt werden sollen – und nicht erst Jahre danach – nicht ausreichend. Für das gegenständliche Verfahren sind ausschließlich Nachweise für den Einbauzeitpunkt entscheidend, die von der Bf jedoch für die verfahrensgegenständliche Abfallmenge nicht vorgelegt werden konnten.

III.7.6. Im Zusammenhang mit den vorherigen Ausführungen wird auch ersichtlich, dass die Anforderungen der BAWP 2006 und 2011 an die Nachweise

für die erforderlichen Qualitätsklassen umweltschutzrelevante Wirkungen entfalten, zumal das Nichtvorliegen von Nachweisen oder das Vorliegen von unzureichenden Nachweisen keine nachvollziehbare und verlässliche Überprüfung zuließe, ob die für die umweltrelevanten Schutzgüter erforderlichen Schadstoffgrenzwerte zum Zeitpunkt der Einbringung auch tatsächlich eingehalten wurden. Die entsprechende Dokumentation der erforderlichen chemischen Untersuchungen ist daher ein für das zu schützende Rechtsgut zentrales Element. Von bloßen, für die Beurteilung der Umweltauswirkungen irrelevanten Formalkriterien, wie sie die Bf im Zusammenhang mit dem *Porr Bau*-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. November 2022, Rs. C-238/21, ins Treffen führt, kann daher keine Rede sein.

III.8. In Anbetracht der bisherigen Ausführungen zum mangelnden Nachweis der geforderten Materialqualität erübrigte sich ein näheres Eingehen auf die sonstigen Voraussetzungen (Zweck, unbedingt erforderliches Ausmaß für den Zweck, Rechtskonformität) für die Zulässigkeit der Verwertungsmaßnahme.

III.9. Zusammengefasst wurde im Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Abfall(teil)menge die für den Zweck der Geländeanpassung von landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderliche Materialqualität nicht nachgewiesen, weshalb mit der Geländeverfüllung im gegenständlichen Zeitraum keine zulässige Verwertungsmaßnahme gesetzt wurde. Aus diesem Grund handelt es sich bei der gegenständlichen Teilmenge nicht um einen Altstoff iSd § 2 Abs. 4 Z 1 AWG 2002 aF und ist sohin kein Abfallende gemäß § 5 AWG 2002 aF eingetreten. Die belangte Behörde hat daher zutreffend die Abfalleigenschaft des gegenständlichen Aushubmaterials festgestellt.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing